

EHRERGERICHT FÜR DEN BEZIRK DER
RECHTSANWALTSKAMMER
Frankfurt am Main
Fernruf 28 12 01

EINGEGANGEN
11 0. FEB. 1978

6 Frankfurt a. M., den 6.2.1977
Zell 29-31
Geschäftsnummer: III EG 2/78
Bitte in der Antwort angeben

Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer, 6 Frankfurt a. M., Zell 29-31

Herrn Rechtsanwalt
Dr. jur. Hans Heinz Heldmann
Wilhelminenstr. 49

Neue Anschrift ab 1. 5. 1977
Eschenheimer Anlage 25 a
6000 Frankfurt-Main
Telefon 55 01 97

6100 Darmstadt

Sehr geehrter Herr Kollege,

anbei erhalten Sie beglaubigte Fotokopie der Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 17.1.1978 mit der Aufforderung, sich innerhalb zwei Wochen ab Zustellung zu erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.

*Darm, bitte Frist wahren.
24.2.78 net.*

Mit kollegialer Hochachtung
Der Vorsitzende des Ehrengerichts
für den Bezirk der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt a.M., 3. Kammer

(Dr. Schmidt-Lechner)

Anlage

Beglaubigte Fotokopie

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zell 42 - Telefon: (0611) 1367-1
Telefax: 4 16 878 gelauf d

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben)

Nebenstelle

Datum

- EV 58/76 -

8307

17.1.1978

An das
Ehrengericht für den Bezirk
der Rechtsanwaltskammer
- III. Kammer -

EINGEGANGEN
11 0. FEB. 1978

6000 Frankfurt am Main

A n s c h u l d i g u n g s s c h r i f t

Der Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann,
geboren am 9.4.1929 in Darmstadt,
wohnhaft: Wilhelminenstraße 49 in 6100 Darmstadt
Deutscher, geschieden,

zur Rechtsanwaltschaft zugelassen gewesen seit dem 16.6.1961 bei dem Amtsgericht München und Landgericht München I, ferner seit dem 10.12.1970 gemäß § 33 Abs. I BRAO zugelassen gewesen bei dem Amts- und Landgericht Frankfurt/Main und seit dem 24.9.1973 zugelassen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main,

wird a n g e s c h u l d i g t ,

in der Zeit von 1975 bis 1977
in Darmstadt und Stuttgart-Stammheim

seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung schuldhaft verletzt und sich innerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben.

- a) In dem von der Bundesanwaltschaft gegen Brigitte H e i n - r i c h wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. I StGB) geführten Ermittlungsverfahren 1 BJs 40/74 hat der Rechtsanwalt gemeinsam mit Rechtsanwalt K r u t z k i aus Frankfurt/Main eine Presseerklärung vom 7.3.1975 unterzeichnet und darin in diffamierender Weise behauptet, die Beschuldigte werde unter fadenscheinigen Beschuldigungen in Untersuchungs- und Isolierhaft gehalten, dadurch werde sie kriminalisiert und so lange inhaftiert bis sie existentiell ruiniert sei. Es müsse davon ausgegangen werden, daß der Tod von Frau Brigitte H e i n r i c h durch die Bundesanwaltschaft, das Bundeskriminalamt und den Bundesgerichtshof bewußt in Kauf genommen werde.
- b) In dem gleichen Ermittlungsverfahren hat er wiederum gemeinsam mit Rechtsanwalt K r u t z k i aus Frankfurt/Main eine weitere Presseerklärung vom 25.3.1975 verfaßt und darin wahrheitswidrig behauptet, die Bundesanwaltschaft habe die Beschuldigte H e i n r i c h aus der JVA Mainz in das Hamburger Gefängnis-Lazarett "verschleppt" und durch diesen Willkürakt die Gefahr für das Leben der erkrankten Beschuldigten vergrößert.
- c) Ebenfalls in dem gleichen Ermittlungsverfahren hat er in seinem Schriftsatz vom 26.3.1975 der Bundesanwaltschaft vorgeworfen, daß diese den Vollzug der Untersuchungshaft an der Beschuldigten H e i n r i c h als Beugehaft mißbrauche und durch Nichtbeachtung von wiederholten Akten-einsichtsgesuchen das Rechtsstaatsprinzip verletze.
- d) Am 27.7.1976 (130. Verhandlungstag) titulierte er in dem sog. "Stammheimer Strafverfahren" den Sitzungsvertreter der

Bundesanwaltschaft, Oberstaatsanwalt H o l l a n d , als "Spaßvogel". Am gleichen Tage störte er den Fortgang der Hauptverhandlung durch unverständliche Zwischenbemerkungen, ohne daß ihm zuvor das Wort erteilt worden war.

- e) Am 2.9.1976 behauptete er in dem niederländischen Fernsehen in der Sendung: "Wie reagiert die deutsche Demokratie auf Baader-Meinhof?" u.a.,
- aa) die Bundesanwaltschaft habe in das Strafverfahren in Stuttgart-Stammheim "einen offensichtlich gekauften, angekauften Zeugen", nämlich das frühere RAF-Mitglied Gerhard M ü l l e r , eingeführt;
- bb) daß die von der Justiz vertretene These der Selbsttötung von Ulrike M e i n h o f "heute bereits als unwahr zu erkennen ist" und "daß Ulrike durch Fremdtötung gestorben ist."
- f) Am 27.4.1977 hielt er in dem "Stammheimer Strafverfahren" sein sog. Schlußplädoyer im Parkhotel in Stuttgart in Form einer Pressekonferenz unter der diffamierenden Überschrift: "Eine erste Nachrede auf das Justizverfahren von Stammheim, das fortgesetzter juristischer Auszehrung erlegen ist." Dabei führte er u.a. aus:
- aa) Dieses Verfahren, von seinen Anfängen an rechtsbrüchig, wovon hier zu sprechen sein wird, ist von denen, die es betrieben haben zu seinem eigenen Phantom malträtiiert worden.
- Den Fangschuß haben ihm die kraft Amtes berufenen Hüter von Justiz und Verfassung gegeben.
- Danach war für die Verteidiger der Stammheimer Gefangenen innerhalb der Justizfestung nichts mehr zu sagen. Darum sprechen wir heute und in den nächsten Tagen zu einer Öffentlichkeit außerhalb des Kriegsschauplatzes Stammheim.

bb) Ferner erhob er den Vorwurf von Rechtsbruch durch "Vorverurteilung als innerstaatliche Feinderklärung", durch "Gesetzesänderungen", durch "Ausnahmegericht", durch "Parteilichkeit des Gerichts", durch "Verhandlung trotz Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten", durch "Zerstörung der Verteidigung", durch "Fortentwicklung des Beweiserhebungsverfahrens zum Beweisverittelungsverfahren" sowie durch "Vorurteil als Endurteil".

cc) Unter Abschnitt VIII seiner sog. Nachrede kritisierte er die Schlußvorträge der Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft in unsachlicher, unangemessener und teilweise beleidigender Art und Weise, wobei er sich sogar zu einem Vergleich von Exzessen, "wie Sie sie in einem deutschen Gerichtssaal nach Freisler nicht für möglich gehalten hätten", verstieg.

- Standesrechtliche Verfehlung nach §§ 43, 113 BRAO in Verbindung mit §§ 1, 9 Abs. I, 10 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, festgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.6.1973 -.

Beweismittel:

- 1.) Personalakten XI H 1954 Landgericht Frankfurt (Main)
- bei EV 1/76 -.
- 2.) Personalakten V a H 1852 OLG Frankfurt (Main)
- bei EV 1/76 -.
- 3.) 1 Band Beiakten EG 14/74 RAK Frankfurt (Main)
- bei EV 1/76 -.

- 4.) Beglaubigter Aktenauszug des Ermittlungsverfahrens
1 BJs 40/74 des Generalbundesanwalts - Band II d.A. -.
- 5.) Dokumentation des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 8.9.1976 über die Sendung des niederländischen Fernsehens vom 2.9.1976 zu dem Thema: "Wie reagiert die deutsche Demokratie auf Baader-Meinhof?" - Bl. 12 - 23 d.A. - Bd. I -.
- 6.) Ablichtung des sog. Schlußvortrages des Rechtsanwalts Dr. Heldmann vom 27.4.1977 - Bl. 6 - 23 d.A. - Bd. III -.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I.

Wegen der persönlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts und der bisherigen standesrechtlichen Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt wird auf die Ausführungen unter I. und II. des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen in der Anschuldigungsschrift vom 2.4.1976 (- EV 1/76 -) Bezug genommen.

II.

- 1.) In dem von der Bundesanwaltschaft gegen Brigitte Heinrich wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. I StGB) geführten Ermittlungsverfahren 1 BJs 40/74 hat der Rechtsanwalt gemeinsam mit Rechtsanwalt Krutzki aus Frankfurt(Main) eine Presseerklärung vom 7.3.1975 unterzeichnet, die folgenden Wortlaut hat (vgl. Bl. 29 d.A. - Bd. II):

"PRESSEERKLÄRUNG

Frau Brigitte Heinrich, Dozentin an der Universität Frankfurt/M, wird seit über 3 Monaten unter fadenscheinigen Beschuldigungen in Untersuchungs- und Isolierhaft gehalten. Ihr wird ein krimineller Vorwurf daraus

gemacht, daß sie Anarchisten kannte und mit ihnen diskutierte. Um sie zu kriminalisieren, werden ihr mit Hilfe äußerst zweifelhafter Zeugen Absichten unterschoben, eine kriminelle Vereinigung unterstützt zu haben. Der Zeuge Rolf Mauer wurde selbst von der Justiz als "außergewöhnlich geltungsbedürftig", "sehr unsicher" und "wohl labil" eingeschätzt. Der Zeuge Jürgen Bodeux wird verdächtigt, an der Ermordung von Ulrich Schmücker beteiligt gewesen zu sein. Es besteht der dringende Verdacht, daß er sich Straffreiheit erkaufen will, indem er andere belastet.

Angesichts der rechtlich völlig haltlosen Haftgründe erscheint es sehr glaubhaft, wenn Beamte des Bundeskriminalamtes gegenüber Frau Heinrich versichern, daß sie so lange in Untersuchungshaft gehalten werden soll, bis sie existenziell ruiniert sei.

Dieser existenzielle Ruin steht bei Frau Brigitte Heinrich unmittelbar bevor: unter den Bedingungen der Isolierhaft stellten sich alle Symptome eines Rückfalls einer seit 8 Jahren von ihr für geheilt betrachteten Lymphdrüsenerkrankung wieder ein. Diese Symptome sind immer gravierender geworden, je länger die Untersuchungshaft anhielt. Nach der Untersuchung durch einen Mainzer Internisten, der die Symptome feststellte, hat sich die Krankheit mit großer Geschwindigkeit weiterentwickelt. Neue Untersuchungen sind trotz Verlangens bisher nicht vorgenommen worden.

Die Lymphdrüsenerkrankung von Frau Brigitte Heinrich hat normalerweise geringe Heilungschancen und verläuft insbesondere im Rückfall tödlich. Wenn sie nicht unter einer ständigen Kontrolle von Spezialisten für diese Krankheit steht und wenn nicht sofort die nötigen therapeutischen Maßnahmen ergriffen werden, muß mit einem unaufhaltsamen tödlichen Verlauf gerechnet werden.

Eine therapeutische Behandlung ist nur außerhalb der Untersuchungshaft denkbar. Es ist aber zu befürchten, daß die verantwortlichen Justizbehörden so lange abwarten wollen, bis die Krankheit eindeutig im Blutbild feststellbar ist und dann mit Sicherheit nicht mehr aufgehalten werden kann.

Für den Fall, daß unter diesen Umständen die Untersuchungshaft nicht aufgehoben werden sollte, muß davon ausgegangen werden, daß der Tod von Frau Brigitte Heinrich durch die Bundesanwaltschaft, das Bundeskriminalamt und den Bundesgerichtshof bewußt in Kauf genommen wird.

Die Verteidiger verlangen und erwarten die sofortige Haftverschonung."

2.) In dem gleichen Ermittlungsverfahren hat der Rechtsanwalt wiederum gemeinsam mit Rechtsanwalt Krutzki aus Frankfurt/

Main eine weitere Presseerklärung vom 25.3.1975 verfaßt und darin wahrheitswidrig behauptet, die Bundesanwaltschaft habe die Beschuldigte Heinrich aus der JVA Mainz in das Hamburger Gefängnis-Lazarett "verschleppt" und durch diesen Willkürakt die Gefahr für das Leben der erkrankten Beschuldigten vergrößert. Diese Presseerklärung vom 25.3.1975 hat folgenden Wortlaut (vgl. Bl. 118 d. A. - Bd. II):

"PRESSEERKLÄRUNG"

Betr.: Brigitte Heinrich

Am Dienstag morgen ist auf Anordnung der Bundesanwaltschaft unsere Mandantin Brigitte Heinrich von der Justiz-Vollzugs-Anstalt Mainz in das Hamburger Gefängnis-Lazarett verschleppt worden. Weder ihr selbst noch ihren Anwälten war diese Anordnung mitgeteilt worden. Bei ihrem gewaltsamen Abtransport ist sie mit Schußwaffengebrauch bedroht worden.

Brigitte Heinrich ist am 26.11.1974 bei der "Aktion Winterreise" verhaftet worden. Sie wird beschuldigt, eine kriminelle Vereinigung unterstützt zu haben. Diese Verdächtigung beruht auf den Angaben des Polizeispitzels Mauer, der als Lügner auch öffentlich bekannt geworden ist (Spiegel Nr. 11/1975, S. 81). Natürlich kennt auch die Justiz ihren "Kronzeugen". Natürlich weiß auch die Bundesanwaltschaft, daß sie nichts in Händen hat, um Frau Heinrich einer Straftat anzuklagen. So hat sie guten Grund, die seit Monaten wiederholten Anträge der Verteidigung auf Gewährung von Akteneinsicht stillschweigend zu übergehen.

Unter den Bedingungen der Zermürbungshaft ist bei Frau Heinrich eine lebensgefährliche Erkrankung, die vor 10 Jahren schon einmal aufgetreten war, wieder ausgebrochen. Seit Jahresbeginn breiten die Symptome einer Lymphogranulomatose mit rapider Geschwindigkeit sich aus. Trotz der von der Verteidigung seit Wochen vorgebrachten medizinischen Erfordernisse höchst dringender qualifizierten Untersuchungen ist die Bundesanwaltschaft untätig geblieben, hat sie sich von den Belegen für zunehmende Lebensgefährdung der Inhaftierten unberührt gezeigt. Mitte März haben 44 Mediziner der Universität*Frankfurt öffentlich aufgerufen: "Optimale medizinische Betreuung für Brigitte Heinrich", haben auf die dringende Notwendigkeit klinischer Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung dieser "meist tödlich verlaufenden Erkrankung" hingewiesen. "Diese Maßnahmen", schrieben sie, "gehören in die Hand des Spezialisten" und verwiesen auf die "hämatologischen Abteilungen der Universitätskliniken Mainz oder Frankfurt".

*skliniken

Am 3.3.1975 hat wegen Lebensgefahr für Brigitte Heinrich die Verteidigung Haftverschonung beantragt. Zuletzt am 22.3.1975 hat sie wiederholt deren Verlegung in die Universitätsklinik Mainz beantragt. Brigitte Heinrich hatte operativen Maßnahmen in der Universitätsklinik zugestimmt. Die Bundesanwaltschaft selbst hat noch am 19.3. den Verteidigern geschrieben, daß der Gefängnisarzt "eine Probeexzision einer Drüse mit histologischer Untersuchung für erforderlich" halte.

Der Abtransport der lebensgefährlich erkrankten Brigitte Heinrich in das Hamburger Gefängnislazarett ist medizinisch genau kontraindiziert. Weder findet sie dort die notwendigen diagnostischen Einrichtungen noch Ärzte ihres Vertrauens. Denn hinlänglich und allgemein ist bekannt, daß Gefängnisärzte in erster Linie als Vollzugsorgane sich verstehen. Frau Heinrich ist nicht zumutbar, in Lebensgefahr sich Organen eben dieser Justiz anzuvertrauen, die ihre Lebensgefahr verursacht hat; schon garnicht nach gewaltsamer Überführung dorthin unter Androhung von Schußwaffengebrauch.

Mit ihrem heutigen Überraschungscoup hat die Bundesanwaltschaft nicht nur die lebensnotwendig gebotene klinische Untersuchung und Behandlung von Frau Heinrich vereitelt, sondern auch deren weiteren wirksamen Rechtsschutz. Auf den sofortigen telefonischen Protest der Verteidigung, daß auch die anwaltliche Betreuung von Frau Heinrich in Hamburg von Darmstadt und Frankfurt aus nicht mehr möglich sei, hat als zuständiger Vertreter des Generalbundesanwalts Herr Niehm erwidert: "Es hat keinen Zweck, daß ich mich mit Ihnen darüber unterhalte, Sie können sich ja beschweren." Natürlich weiß Herr Niehm, daß sämtliche Beschwerden der Verteidigung in der Haftsache Heinrich schon bisher völlig erfolglos geblieben sind.

Der Willkürakt der Bundesanwaltschaft bedeutet, daß die in der Universitätsklinik Mainz bereits gesichert gewesene, sofortige Untersuchung und Behandlung von Frau Heinrich weiter verschleppt und damit Gefahr für ihr Leben vergrößert wird. Das nimmt die Bundesanwaltschaft offen und ganz bewußt weiterhin in Kauf."

- 3.) Ebenfalls in dem gleichen Ermittlungsverfahren hat der Rechtsanwalt in seinem Schriftsatz vom 26.3.1975 der Bundesanwaltschaft wahrheitswidrig vorgeworfen, daß diese den Vollzug der Untersuchungshaft an der Beschuldigten Heinrich als Beugehaft mißbrauche und durch Nichtbeachtung von wiederholten Akteneinsichtsgesuchen das Rechtsstaatsprinzip verletze (vgl. Bl. 123 ff., insb. Bl. 130 d.A. - Bd. II). In dem vorgenannten Schriftsatz wird u.a. wörtlich ausgeführt:

"Wortlos übergeht die Bundesanwaltschaft die wiederholten Anträge der Verteidigung, ihr Akteneinsicht zu geben. Vom Rechtsstaatsprinzip im Strafverfahren, aus welchem als Grundrechte des Beschuldigten das Bundesverfassungsgericht das "Recht auf ein faires Verfahren" und den Anspruch auf "Waffengleichheit" herleitet (Beschluß vom 8.10.1974, NJW 1975, 103 = JZ 1975, 59), findet sich hier keine Spur mehr.

Von Effektivität des Justizgewährungsanspruchs und des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann hier keine Rede sein: Verheimlichung angeblichen Belastungsmaterials; Mißbrauch der Untersuchungshaft als Beugehaft.

Lakonisch teilt der 3. Strafsenat in seinem Haftbeschuß vom 31.1.1975 mit: "Sie wird nicht nur durch Zeugenaussagen belastet, sondern auch durch weitere Umstände, die sich in die Zeugenaussagen einfügen und deren Glaubhaftigkeit erhärten." Die angeblichen Zeugenaussagen werden der Beschuldigten verschwiegen; die angeblich belastenden weiteren Umstände werden nicht einmal angedeutet.

Nach solcher Methode kann man Haftbefehle beliebig auch aus dem Vogelschutzgesetz begründen und zugleich das Recht auf Verteidigung zur absoluten Farce machen. In dieses Verfahrensbild fügt sich alsdann folgerichtig, daß die Exekutive offen ausspricht, wie sie die Justiz als ihren, der Exekutive, Verrichtungsgehilfen einschätzt."

- 4.) Der Rechtsanwalt hat sich in dem Strafverfahren gegen Andreas Baader und Andere vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (- 2 StE 1/74 -) zeitweise vornehmlich auf Agitation beschränkt und dabei u.a. immer wieder Verfahrensbeteiligte verunglimpft. So titulierte er am 27.7.1976 (130. Verhandlungstag) den Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Holland, als "Spaßvogel". Am gleichen Tage störte er den Fortgang der Hauptverhandlung durch unverständliche Zwischenbemerkungen, ohne daß ihm zuvor das Wort erteilt worden war. Hierzu enthält die Sitzungsniederschrift folgende Vermerke:

"OStA.Ho.: Und dann gehen Ihre weiteren Bekundungen dahin, daß Sie sich, wie gesagt, miteinander in der "Du-Form" unterhalten haben, nicht etwa in der "Sie-Form". Und mir, Herr Ströbele, fällt nun auf - und

das erscheint mir sehr ungewöhnlich -, daß Sie nun einem für Sie doch im Grunde wildfremden Menschen gleich in der "Du-Form" gegenüber treten, und daß andererseits dieser Gefangene, dem Sie ebenfalls nun mehr oder weniger fremd sind, daß Ihnen dieser Gefangene ebenfalls in der "Du-Form" gegenüber tritt.

Zg. Str.: Also zunächst darf ich Ihnen vielleicht helfen ...

RA. Geu.: Fragen gestellt werden

OStA.Ho.: Das habe ich getan.

RA.Ge.u.: Nein, Sie haben gesagt, Ihnen ist etwa aufgefallen. Das ist auch Ihr gutes Recht. Sie müssen Fragen stellen, und Sie können auch Vorhalte machen.....

OStA.Ho.: Ja, und das ist die Frage..... eben. Und ich halt's auch...

RA.Ge.u.:für unzulässig, Sie haben sich ebenso.....

OStA.Ho.: Herr Geulen, auf Ihre Kindereien möchte ich mich nun wirklich nicht einlassen.

RA.Ge.u.: Entschuldigung, ich beanstande das.....

V.: Ich bitte, ich bitte also den Ton jetzt nicht zu verschärfen, aber Herr Rechtsanwalt Geulen.....

RA.Ge.u.: Ich möchte es gerne zu Ende führen.....

V.:Es ist nun so.....

RA.Ge.u.:Es wird vielleicht etwa antizipieren? von dem, was Sie sagen. Ich möchte zweitens sagen, daß ich es für unzulässig halte, wenn die Bundesanwaltschaft, die sich eben auf ihr gutes Gedächtnis berufen hat, jetzt langatmige Wiederholungen von Aussagen des Zeugen wiedergibt, und am Ende nicht mal eine Frage stellt, sondern sagt, mir fällt auf. Ich bitte doch Fragen zu stellen und bitte Sie, Herr Vorsitzender, darauf zu wirken, daß die Bundesanwaltschaft nicht dauernd die Aussagen wiedergibt und keine Fragen stellt, sondern Aussagen macht oder Auffälligkeiten wiedergibt.

V.: Es ist eine Frage gestellt worden, verknüpft mit einem längeren Vorhalt aus der Erinnerung, die der Fragende heute früh gewonnen hat. Das ist zulässig. Es ist natürlich wünschenswert, wenn es möglichst kurz gefaßt werden kann, und die Frage auch möglichst klar daran anhängt. Aber das ist jedermanns Sache selbst. Das ist keine Frage, daß das der Vorsitzende nicht zu steuern vermag.

RA.Ge.u.: Es ist eben keine Frage gestellt worden.

V.: Es ist eine Frage gestellt worden.

RA.Ge.u.: Aber in Aussageform.

V.: Herr Zeuge, haben Sie die Frage, die gemeint war verstanden; wenn nicht dann.....

Zg.Str.: Wenn ich versuche, eine Frage daraus zu filtern, dann geht das wohl dahin, wie ich mir erkläre, daß sowohl ich als auch Herr Müller, obwohl wir uns vorher nie gesehen haben, uns geduzt haben.

OStA.Ho.: Völlig richtig, Herr Zeuge. Offensichtlich ist Ihre Auffassungsgabe doch größer als die von Herrn Rechtsanwalt Geulen.

- Gelächter im Sitzungssaal -

V.: Ich bitte um Ruhe.

RA. Dr.H.: Hat der Spaßvogel da drüben noch was auf Lager von dieser Qualität?

V.: Ich nehme jetzt das zur Kenntnis, daß Sie drüben einen der Beteiligten auf der Anklagebank, von den Anklagevertretern als Spaßvogel bezeichnet haben und zwar als "Spaßvogel da drüben". Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie werden wieder kommen und sagen, ich hätte vorher anderes kritisieren müssen. Ich habe es getan und habe gebeten, man soll den Ton nicht verschärfen. Aber was Sie hier jetzt machen, das geht nun wirklich wieder in das Gebiet der allgemeinen Beleidigung hinein. Sie können hier keinen Prozeßbeteiligten als den "Spaßvogel da drüben" bezeichnen. Ich rüge das ausdrücklich."

"Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest, daß die wiederholten Interventionen der Herren Verteidiger, auch nach dem die Sache entschieden war, offensichtlich dazu führen, daß bei der Zeugin schlechterdings die Bereitschaft nicht mehr vorhanden ist, hier Aussagen zu machen, wenngleich der Senat die volle Überzeugung hat, daß die Zeugin im Stande wäre, ihre Aussagen noch zu machen.

Während der Feststellung spricht Rechtsanwalt Dr. Heldmann unverständlich dazwischen ohne das Wort erteilt zu bekommen."

5.) Am 2.9.1976 behauptete der Rechtsanwalt in dem niederländischen Fernsehen in der Sendung: "Wie reagiert die deutsche Demokratie auf Baader-Meinhof?" u.a. wörtlich (vgl. Bl. 13 bis 23 d.A. - Bd. I):

a) "Dieses Verfahren ist von seinen frühen Anfängen darauf abgestellt, die höchstmögliche Strafe, wie sie unser Recht vorsieht, zu erzielen, nämlich lebenslängliche Inhaftierung.

(Frage):

Hat die Staatsanwaltschaft die Schuld der RAF bis jetzt überzeugend beweisen können?

(H.):

Mich hat sie nicht überzeugt. Aber darauf kommt es vielleicht nicht so sehr an, weil ich Verteidiger bin. Ich denke aber auch, daß weite Teile der Öffentlichkeit nicht überzeugt sein werden, weil gar zu offensichtlich geworden ist, daß die Staatsanwaltschaft diesen Prozeß nur gewinnen kann, indem sie zwei Zeugen - wir nannten sie hier Kronzeugen - sehr überraschend in diesen Prozeß eingeführt hat, nämlich den angeblichen Bombenbauer Dierk Hoff und das frühere RAF-Mitglied Gerhard Müller, einen offensichtlich gekauften, eingekauften Zeugen, ein Zeuge, der auch offenkundig die Unwahrheit gesagt hat. Beide Zeugen waren auf ihre Aussagen in diesem Prozeß* vorbereitet durch Vernehmungsbeamte des Bundeskriminalamtes, die in dem Prozeß als Betreuungs- oder Unterhaltungsbeamte für sie aufgetreten sind, so daß das, was der Bundesanwaltschaft sicher fehlte, zu einer Überführung im Sinne der Tatvorwürfe dieser Anklage, daß das mit diesen beiden bestellten, gekauften Zeugen dann für die Sicht des Gerichts erreicht worden sein mag, nicht jedoch wohl für die Sicht einer noch objektiv betrachtenden Öffentlichkeit. Die Zeugen der Verteidigung sind absolut anders behandelt worden, als die Zeugen der Anklage."

*subtil

b) "Ich meine, daß die jetzt von der Staatsanwaltschaft, von der Justiz vertretene These der Selbsttötung heute bereits als unwahr zu erkennen ist. Ich fürchte, daß wir zu dem Ergebnis kommen werden, daß Ulrike durch Fremdtötung gestorben ist.

(Frage)

Warum fürchten Sie das?

(H.)

Ich fürchte es darum: Wenn wir zu diesem Ergebnis kommen müßten, dann wäre mit Händen zu greifen die Lebensgefahr für die noch verbliebenen drei Angeklagten."

6.) Am 27.4.1977 hielt der Rechtsanwalt in dem "Stammheimer Strafverfahren" sein sog. Plädoyer im Parkhotel in Stuttgart in Form einer Pressekonferenz unter der diffamierenden Überschrift: "Eine erste Nachrede auf das Justizverfahren von Stammheim, das fortgesetzter juristischer Auszehrung erlegen ist". (vgl. Bl. 6 - 24 d.A. - Bd. III). In diesem Zusammenhang hat er u.a. wörtlich ausgeführt:

a) "Dieses Verfahren, von seinen Anfängen an rechtsbrüchig, wovon hier zu sprechen sein wird, ist von denen, die es betrieben haben, zu seinem eigenen Phantom malträtiert worden.

Den Fangschuß haben ihm die kraft Amtes berufenen Hüter von Justiz und Verfassung gegeben.

Danach war für die Verteidiger der Stammheimer Gefangenen innerhalb der Justizfestung nichts mehr zu sagen. Darum sprechen wir heute und in den nächsten Tagen zu einer Öffentlichkeit außerhalb des Kriegsschauplatzes Stammheim."

b) "Die Schlußvorträge der Ankläger vom 5. bis 7. Oktober 1976 sind über ihr erklärtes Ziel, die Höchststrafe, weit hinausgeschossen: in ihnen hat sich Vernichtungswille artikuliert; der Eifer, moralisch zu vernichten, die Angeklagten zu entmenschlichen, sie zu verteufeln, Haß, Abscheu, Verachtung auf sie zu lenken. Eineinhalb Jahre einer demonstrativ parteilichen Verhandlungsleitung durch Richter PRINZING hatten die Sitzungsvertreter der ihrem Selbstverständnis nach 'objektivsten Behörde der Welt' enthemmt zu Exzessen, wie ich sie in einem deutschen Gerichtssaal nach FREISLER nicht für möglich gehalten hätte, wie andererseits ich sie vor- und wiedergefunden habe in dem materialreichen Buch des Bundesanwalts in Ruhe Dr. Walter WAGNER mit dem Titel: "Der Volksgerichtshof".

Da reicht dem Oberstaatsanwalt HOLLAND nicht der Superlativ: "schwerstkriminelle Gewaltverbrecher vom Schlage der Gudrun Ensslin" - da befördert er 'auf die tiefste Stufe sittlicher Wertung' - findet, noch tiefer, eine "Gesinnung, in der nichts Menschliches mehr ist" - erblickt da "seelische Abgründe, die auch langjährige Strafrechtspraktiker erschauern lassen" - gewiß jedenfalls den Zuhörer solcher Tiraden.

Als sein Amtsbruder WIDERA mit seinen Anklagen unstillbarer Mordlust - "möglichst viele Menschen töten", "möglichst viele amerikanische Soldaten (sollten) getötet werden" - "auf niedrigster Stufe", lustmörderisch 'Detonationen einem Orgasmus ähnlich mit sinnlicher Freude erlebt': seine Klimax erreicht hatte - kam er auf seine Füße zurück und klagte wegen des Verzehrs 'exquisiter Lebensmittel in großen Mengen' an sowie des Tragens einer 'Lederjacke aus besonders feinem Leder' wegen - um dahinter zu entdecken: den 'Teufelskreis, gedacht, Terror durchzusetzen', um 'für die Bevölkerung als ganzes die Freiheit (zu) beseitigen'.

Da holte Ankläger ZEIS gleich weiter aus: für BAADER außerhalb der Anklageschrift noch einen Mord extra, nämlich an Holger MEINS; und kurzerhand per Schlußvortrag Erweiterung der Anklage nach § 129 StGB auf sämtliche in diesem Verfahren tätig gewesen und noch tätigen Rechtsanwälte; denn zu dem Anklagepunkt 'Fortführung der kriminellen Vereinigung aus der Haft' beschränkte er sich auf anwaltliche Sündenregister.

Daneben saß sichtlich zufrieden der PRINZING-Senat und hörte sich serienweise Beleidigungen von Prozeßbeteiligten an: Angeklagten und ihren gewählten Verteidigern. Der Catcher-Stil der Riege ZEIS, WIDERA, HOLLAND schien ihm in diese Hauptverhandlung durchaus zu passen.

Wer in jenen Tagen das zynische Triumphieren zügelloser Redefreiheit und die brutale Hetze dieser Ankläger erlebt hat: mochte begreifen, daß da offene Feindschaft regierte. Wer ZEIS im Geifer seines Gefechts erlitten hat, der den seit Ulrike MEINHOFs Tod der Hauptverhandlung ferngebliebenen BAADER beiläufig noch der Tötung des Holger MEINS bezichtigte - 'BAADER hat den Tod des Holger MEINS auf dem Gewissen, wenn er ein solches hat' -, konnte in diesem Ausbruch dessen Ursprung erkennen* danach fragen: auf wessen Betreiben denn eigentlich war die längst richterlich angeordnete Verlegung des Holger MEINS von Wittlich in die Krankenstation von Stammheim unterblieben? BAADERS oder ZEIS'?

Und wo Ankläger ZEIS "klar" ist, daß Ulrike MEINHOFs Tod "Selbstmord war", fällt mir die Frage ein: wer eigentlich hatte drei Jahre vor ihrem Tod Röntgenaufnahmen ihres Schädels, Szintigraphie ihres Gehirns,

*und

erforderlichenfalls Zwangsnarkose in Auftrag gegeben (12.6.1973, 1 BJs 6/71): Frau MEINHOF oder vielleicht oder vielleicht der Oberstaatsanwalt ZEIS? Wer hat, damit der Auftrag ausgeführt werden könne, der Wahrheit zuwider beschwichtigt: die Eingriffe seien nicht gesundheitsgefährdend und könnten auch im Gefängnis vorgenommen werden (29.6.1973, 1 BJs 6/71)? - Frau MEINHOF oder Herr ZEIS? Wer eigentlich hat, nachdem Ende Juli/Anfang August 1973 eine Fülle von Warnungen öffentlich geworden war: die in Auftrag gegebenen Eingriffe gefährdeten Gesundheit und Leben der Patientin, auf den Fortgang jener "Untersuchung" gedrängt (9.8.1973, 1 BJs 6/73): Frau MEINHOF oder Herr ZEIS?

An diesem "Selbstmord" ist schon vieles "klar": nur nicht, daß es einer war.

Sollte das Herr ZEIS nicht wissen?"

III.

Es wird beantragt,

- a) unter Zulassung der Anschuldigungsschrift das Hauptverfahren vor dem Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (Main) zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
- b) das vorliegende Verfahren mit den weiteren ehrengerichtlichen Verfahren EV 1/76 und EV 32/76 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden,
- c) gemäß §§ 150, 161 a BRAO ein vorläufiges Verbot, auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts als Vertreter oder Beistand tätig zu werden, zu beschließen.

Wachweger
(Wachweger)

Erglaubigt
Wachweger
Justizangestellte